

Künstlerschaft und Arbeitskraft als Verpfründungs- und Stiftungskapital : zur Finanzierung des barocken Chorgestühls im ehemaligen Kloster Muri

Autor(en): **Grunder, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera**

Band (Jahr): **39 (1988)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-393759>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KARL GRUNDER

Künstlerschaft und Arbeitskraft als Verpfändungs- und Stiftungskapital

Zur Finanzierung des barocken Chorgestühls im ehemaligen Kloster Muri

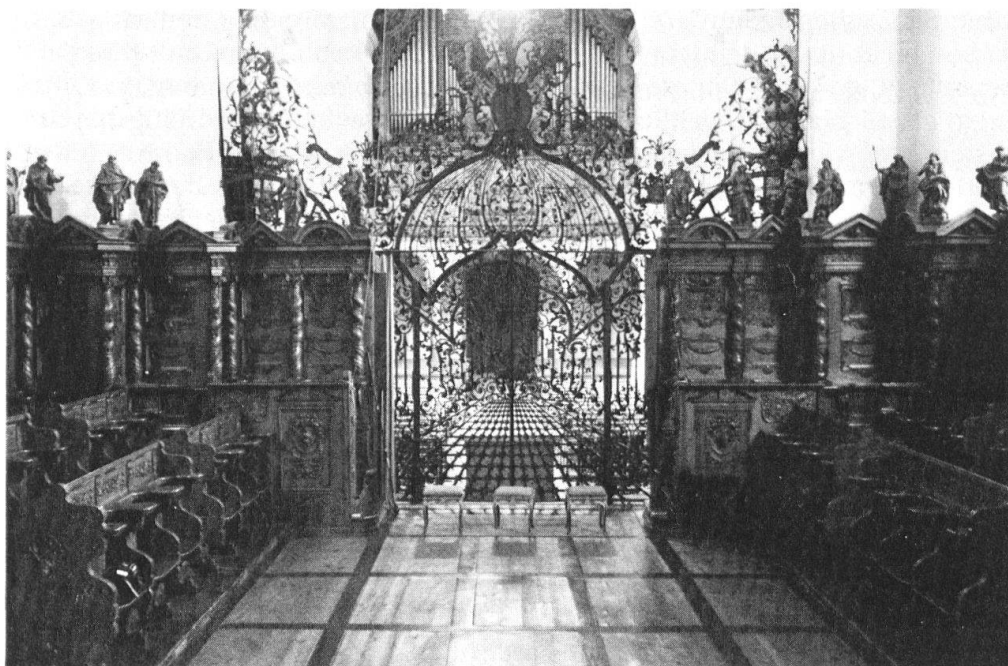
Simon Bachmann (1600/10–1666), gebürtig aus Muri im Kanton Aargau, bereiste während 26 Jahren beinahe ganz Europa, um sich um 1644/50, als angesehener Künstler auf dem Höhepunkt seines Könnens, wieder in Muri, zu dessen Kloster er engen Kontakt pflegte, niederzulassen. 1662 verpfändete er sich dem Kloster um einen Betrag von 1880 Gulden 12 Schilling, den ihm das Kloster für den Neubau des Chorgestühls schuldete. Es handelt sich um eine ungewöhnliche Art der Verpfändung, werden doch eine Schuld bzw. die Arbeitskraft und Künstlerschaft Bachmanns als Kapital eingesetzt. Bachmann erhält so, neben der Sorge um sein Seelenheil, eine Altersvorsorge – das Kloster, das knapp an Bargeld ist, muss Bachmann nicht auszahlen: Beiden Parteien ist mit dem Pfandvertrag gedient.

Simon Bachmann (1600/10–1666), gebürtig aus Muri im Kanton Aargau, bereiste während 26 Jahren beinahe ganz Europa, um sich um 1644/50 als angesehener Künstler auf dem Höhepunkt seines Könnens wieder in Muri, zu dessen Kloster er engen Kontakt pflegte, niederzulassen¹.

Befasst man sich mit den Quellen, die zu Bachmann und seiner Beziehung zum Kloster bestehen, so stellt man fest, dass der Künstler seinen Lohn für die jahrelange Arbeit am Chorgestühl dem Kloster wiederum unter besonderen Bedingungen zur Verfügung stellte². Man steht vor der recht ungewöhnlichen Tatsache, dass ein Bildhauer – im nachhinein – seine Arbeitskraft und seine Künstlerschaft als Kapital für eine Verpfändung einsetzt. Wie es zu einem solchen Rechtsakt kam und welcher Art er ist, soll hier abgehandelt werden.

Ausgangspunkt der Überlegungen bildet der Eintrag zu Bachmanns Tod im Nekrologium des Klosters Muri am 26. Mai. «1666 Simon Bachman, Statuarius et Benefactor noster»³. Wie kommt es dazu, dass Bachmann als «Benefactor» (Wohltäter) bezeichnet wird, und was bedeutet dies?

Einen ersten Anhaltspunkt bilden die Acta Capitularia I (1639–1669), in denen auf einen Vertrag hingewiesen wird, der eine enge Beziehung Bachmanns zum Kloster Muri belegt. Unter dem Jahr 1662 findet sich der folgende Text: «Daraufhin [sei zu nennen] die Übereinkunft, die mit einem authentischen Brief bestätigt wurde mit dem Meister Simon Bachmann, Bildhauer, der aufgenommen wurde ins ewige Allumnarium (Pfund), eingeschrieben auch ins Nekrologium nach seinem Tod unter die «fratres conscriptos». Und das sei erwähnt über seinen Verdienst ... bei der Errichtung des Chorgestühls unserer Kirche. Er überliess dem Kloster 1880 Gulden...»



1 Simon Bachmann,
Chorgestühl der ehem.
Klosterkirche Muri.

Drei Punkte gehen aus dem kurzen Text hervor: 1. Der Bildhauer Simon Bachmann macht sich beim Bau des Chorgestühls verdient. 2. Bachmann überlässt dem Kloster 1880 Gulden. 3. Er wird ins «ewige Allumnarium» aufgenommen und nach seinem Tod im Nekrologium unter die «fratres conscriptos» eingeschrieben. Punkt zwei ist Folge von eins, ebenso ist drei durch zwei bedingt. Dies wird durch P. Anselm Weissenbach, der Bachmann noch persönlich gekannt haben muss und den Bau des Chorgestühls wenigstens zum Teil miterlebte, bestätigt, widmet er doch in den *Ecclesiastica* einen Abschnitt Bachmann⁵. Er hält fest, dass Bachmann am Anfang der «Herrschaftszeit» von Abt Aegidius von Waldtkirch «aus dem Verdienst aus diesem Werk [Entwurf und Bau des Chorgestühls] sich dem Kloster inkorporierte»⁶. Der Vertrag zwischen dem Kloster Muri und Simon Bachmann, in dem Bedingungen und Leistungen der beiden Vertragspartner festgehalten sind, ist erhalten:

Pirundabkommen

Verkhomnus zwüschen einem Gottshaus Mury undt Simon Pachmann.
Anno 1662

In dem Namen Gottes Amen. Urkhunde und bekhenne ich Simon Bachman Bildthauwer uss dem Dorff Mury in freyen Embtern des Ergöuws hirmit disery *Instrument*⁷. Demnach ich mit fleysziger Vorbetrachtung zue hertzen und gemüeth igeführt, die vilfältige, sorgliche leüffe diser gegenwertigen Zeit, dass auch alle mentschen, wegen der stundt dem zeitlichen Todt underworfen, undt nichts ungwüers den die stundt desselbigen seye, gemassen einem irden mentschen seine sachen undt gescheft bey gueter Zeit, und ehe ihn solche ungwüsse stundt erschleiche, zue Verrichten oblige: derohalben so hab ich, all die weil ich noch / Gott sey lob / gesundten leibs, Verstandtlicher sinnen, rechten wüssen, undt gueter Zeitlicher Vorbetrachtung, auch mit khein listen noch gefehrden hindergang, sonder freyen willens, ungezwungen undt ungetrunen von meinem eigenthumblich errungenen hab und guet zue sonderen Ehren undt dienst Gottes, und zue Vermehrung desselben, auch zue trost undt heil meiner lieben seel, so sie mit der Zeit uss diserem

Jammertal sollte abgeforderet werden, einer freyen, uffrechten redlich gab, so da beschicht under den lebendigen und aber erst nach ihrem todt Ihre Kref-ten erlangt, zu latein *Donatio mortis causa ad pias causas* genannt, Vor allen jeden geistlichen und weltlichen gerichtten undt rechten am krefstigsten und bestendigsten zue gohn, beschechen soll, kan und mag. Uffrecht, redlich wüsendt und gantz wol bedächtlichen, Von= und Uss mein und aller meiner Erben handen, gewehr, undt gwalt Vergabet, geschenckt, gestiftet, geordnet und übergeben hab dem hochwürdigen, geistlichen Herrn Herrn Aegidio von Gottes gnaden Abbtten, auch dem Wohl Erwürdigen, Geistlichen, Hoch- undt wohlgelehrten Herrn P. Priori, und gantzen Ehrwürdigen Convent und Gottshaus Mury, meinen gnädigen, grossgünstigen lieben Herren, zue deroselben, auch aller ihrer Nachkommen, und Gottshaus Handen und gwalten vergabet, Als ich dan nachmahlen in Khraft, undt mit Urkunt dis brieffs Verordnet, gestiftet, undt übergeben haben will.

Benantlichen die gantze schuldt *Summa* welche ich luth ordenlicher mit Ihro Gnaden getroffener rechnung, diser Zeit und Jahr hero mit meiner vilfältigen müeh undt grosser Handtarbeit gewonnen undt fürgeschlagen hab, undt mir ein Gottshaus zue thuen schuldig ist; so thuet = Ein = Taussent Achthundert undt Achtzig gulden, und Zwölff Schilling, dieser enden landtläufer gueter Lucerner müntz und wehrung. Jedoch mit disen meinen darbey angehenckten *Conditionen*, bedingnussen und Vorbehalten & Dess.[gleichen].

Erstens Wan ich wirdt in dem Gottshaus mein Verbleiben, undt uffenthal- tung haben, und also in demselben mein leben Verschleissen können.

Zum anderen, dass ich in dem Gottshaus Verbleiben wirdt, mit Speiss und tranckh wie bis dato Versehen und gehalten werden.

Drittens weilen mir die notdurft der Kleideren und dergleichen bevorstehen wurde, alss solle mir jährlich gwüss zue meiner notwendiger Versehung fünfzig gulden erfolgen, und wan ich ein mehreres bedürftig sein möchte, solches mit abschlag sonder auch guetwillig mitgetheilt werden.

Viertens, im fall, dass der höchste Gott gnl. verhüeten wolle / ich in ein kranckheit sollte fallen, als dan was ich us der Apotheck beschickhen und brauchen möchte, ein Gottshaus mir in aller fürfallender Kranckheiten gebührende pfleg und Abwarth verschaffen und geben.

Fünfftens: Weilen ich mich dan, ohne fernere besoldung dem Gottshaus zu arbeiten anerbiete / jedoch grose undt schwere arbeit usgenommen, welche mir leibs halber zue verrichten nit mehr möglich. / Als solle mir in diser meiner obhabender arbeit niemand zue gebiethen haben dan ein Herr *Prälat*, oder in dessen abwesen Hr. P. *Prior*, in beyden abwesen aber Hr. P. *Subprior*.

Sechstens, dass ich mein genacht solle haben wie bishero.

Sybenten dass obgamelte übergaben und geschenckte *Summa* gelts nach meinem todt allein zue der Ehr undt dienst Gottes in der Kirchen solle angewendt undt verbraucht werden.

Wan nun dan Ihro Gnaden P. *Prior* und gantz Convent diese vorbeschriebene gestelte articul und Puncten gegen mir zu halten derselben statt thuen, gnedig und grossgünstig eingewilliget, und versprochen, als solle hirmit zu schuldiger danckhbarkeit dessen, nach meinem tödtlichen hintritt, obberüerte *Summa* gelts – Ein tausent achthundert und achtzig gulden Zwölff Schilling, wolgedacht Ihro gnaden, und wolerwürdigen Convent, eigenthumblich haimb fallen, undt alle vorbestimpte *Conditionen* und Vorbehält usgenommen der sybente, so wie obsteht nach meinem absterben sollen *observirt* und gehalten werden. / uffhebt, todt, undt ab sein, ohne irrung, eintrag, und widerrede meiner Erben und sonst mäniglichs. Mit diserem fehrneren erklären dass ich begehren und haben will, dass was solche von ordenlicher Obrigkeit und öffentlichen rechten beschechen wäre, künftiger Zeit kraft undt macht haben solle.

Hingegen für und umb obbestimpte *Donation* und Stiftung hat Ihro gnaden *Prior* und Convent für sich und Ihro nachkommen im Gottshaus Mury

gegen mir gnl. undt gunstl. anerbotten, dass wan ich uss diserem zeitlichen leben abgeforderet, und abgesehen sein wirdt, mich als dan in das buech Ihrer abgestorbenen Mittbrüederen und guethäteren einzuverleiben wie dan Wir Abbte, *Prior* und *Convent* des Gottshauses Mury solches zu thuon un zu halten versprechend und hirmit disere gegenwärtige Donation zue danckh angenommen.

Dessen alles zue unserer bekräftigung haben wir Abbte auch *Prior* und *Convent* für uns undt Unsere Nachkommen Unser Abbt und *Convents* Insigell so dan ich anfangs gemelter Simon Bachman für mich und meine Erben mein gebührendes pittschaft neben aigenhändiger Unterschrift offentlich hierauf getruckht, so ausgefertiget worden den anderen Tag *Juni* als man zalt von der gnadenreichen geburt Jesu Christi Ein tausent Sechs hundert Sechzig und Zwey Jahr.

Fr. Aegidius Abbt [manu propria]

*Simon Pachman*⁸

Das «Verkhomnus» gliedert sich in drei hauptsächliche Punkte. Im ersten wird das «Warum» dargelegt, der zweite Punkt definiert das «Was», während im dritten Teil das «Wie», d. h. die Bedingungen festgehalten werden, unter denen das Abkommen in Kraft tritt. Der Titel der Urkunde sagt aus, dass hier ein Abkommen zwischen Simon Bachmann und dem Kloster Muri vorliegt.

Zu Punkt 1: Grund der Schenkung. Zentraler Begriff ist hier die «*donatio mortis causa ad pias causas*». Die «*causa pia*» bezeichnet eine religiöse oder wohltätige Absicht, die eine Schenkung oder ein Vermächtnis charakterisieren kann und bei der oft das Seelenheil (*salus animae*) im Vordergrund steht. Die *donatio ad pias causas* (die Schenkung in einer frommen Absicht) kann neben Witwen und Waisen usw. auch ein Kloster oder eine Kirche als Adressaten haben⁹.

Bachmann hält im «Verkhomnus» eindeutig fest, dass es ihm, im Hinblick auf seinen Tod, dessen Stunde schliesslich niemand kennen kann, um «trost und heil meiner lieben seel» geht. Zu seinem Seelenheil macht er eine Gabe zu «Ehren und dienst Gottes». In diesen Zusammenhang gehört die «*donatio mortis causa*», die fromme Gabe eingedenk von Tod und Verdammnis. Bachmann schenkt zu Lebzeiten, die Schenkung tritt aber erst mit seinem Tod in Kraft; also zu einer Zeit, zu der er für sein Seelenheil nicht mehr selbst sorgen zu können meint. Da die Schenkung erst mit seinem Tod in Kraft tritt, ist es auch wichtig, dass der mögliche Einspruch von Erben ausgeschlossen wird: «Uffrecht, redlich wüssendt und ganz wol bedächtlichen, Von= und Uss mein und aller meiner Erben handen, gewehr, undt gwalt Vergabet, geschenckt, gestiftet, geordnet undt übergeben hab dem hochwürdigen, geistlichen Herrn Herrn Aegidio von Gottes gnaden Abbt ... auch aller ihrer Nachkommen, und Gottshaus Handen und gwalten vergabet, Als ich dan nachmahlen in Khraft, undt mit Urkundt dis brieffs Verordnet, gestiftet, und übergeben haben will.»

Da man sich gegen möglichen Einspruch absichern will, leuchtet es auch ein, dass am Anfang des Vertrags die Zurechnungsfähigkeit Bachmanns und die Freiwilligkeit der Schenkung bestätigt und festgehalten wird: «derohalben so hab ich, all die weil ich noch / Gott sey lob / gesundten leibs, Verstandtlicher sinnen, rechten wüssen,

und gueter Zeitlicher Vorbetrachtung auch mit kheinien listen noch gefehrden hindergang, sonder freyen willens, ungezwungen undt ungetrungen von meinem eigenthumblich errungenen hab undt guet ... einer freyen, uffrechten redlich gab ... beschechen soll...»

Zu Punkt 2: Gegenstand der Schenkung. Der Gegenstand der Schenkung, eine Schuldsomme von 1880 Gulden 12 Schilling, die das Kloster Bachmann schuldet, wird nicht näher charakterisiert. Es wird einzig festgehalten, dass es sich um eine Rechnung handelt, die von beiden Vertragsparteien akzeptiert wird, d.h. rechtens ist (ordentlicher mit Ihro Gnaden¹⁰ getroffener Rechnung); und dass sie in der üblichen Luzerner Währung ausgestellt ist.

Der geschuldete Betrag für «grosse und jahrelange Mühe und Handarbeit» kann über die Acta Capitularia, die Bachmanns Verdienst an der Errichtung des Chorgestühls festhält, mit Bachmanns Lohn (oder Teillohn?) für Planung und Bau des Gestühls in der Klosterkirche Muri gleichgesetzt werden. Ursprünglich sollte die Arbeit Bachmanns wohl aus den Überschüssen der Klosterökonomie bezahlt werden. Das heisst, Bachmann wurde so weit bezahlt, wie es die Überschüsse und anderen Ausgaben des Klosters erlaubten. Dass diese Zahlungen nicht oder nur zum Teil erfolgten, lag u.a. sicher an den grossen Landkäufen, die das Kloster getätigt hatte. So wurde 1651 die Herrschaft Klingenberg (Kt. Thurgau) mit der Pfarrei Homburg und der Sebastianskirche in Kappel für 70 000 Gulden gekauft¹¹. Noch unter Abt Fridolin I. Summerer betrug die Schuld für diesen Kauf im Jahre 1670 59 000 Gulden¹². Dazu kamen noch Landkäufe des Abtes Aegid von Waldkirch im Betrag von 7 000 Gulden in den Jahren 1659–1666.

Schon diese wenigen Daten, abgesehen von der Bautätigkeit (Leontiuskapelle der Klosterkirche usw.) und sonstigen Ausgaben, deuten auf eine gewisse Zahlungsunfähigkeit des Klosters hin, aus der sich der Pfirundvertrag Bachmanns zum Teil erklären lässt: Da das Kloster auf Jahre hinaus verschuldet war, mag es Bachmann ratsam erschienen sein, in Form der Verpfändung zumindest noch eines Teils der Schuldsomme habhaft zu werden. Mit dieser Regelung war auch dem Kloster gedient, da es nicht Bargeld ausbezahlen brauchte, war es doch wegen mangelnder Liquidität gezwungen, «Einkünfte um beinahe nichts um Geld zu verkaufen», obwohl es der jährlichen Einkünfte dringend bedurfte¹³.

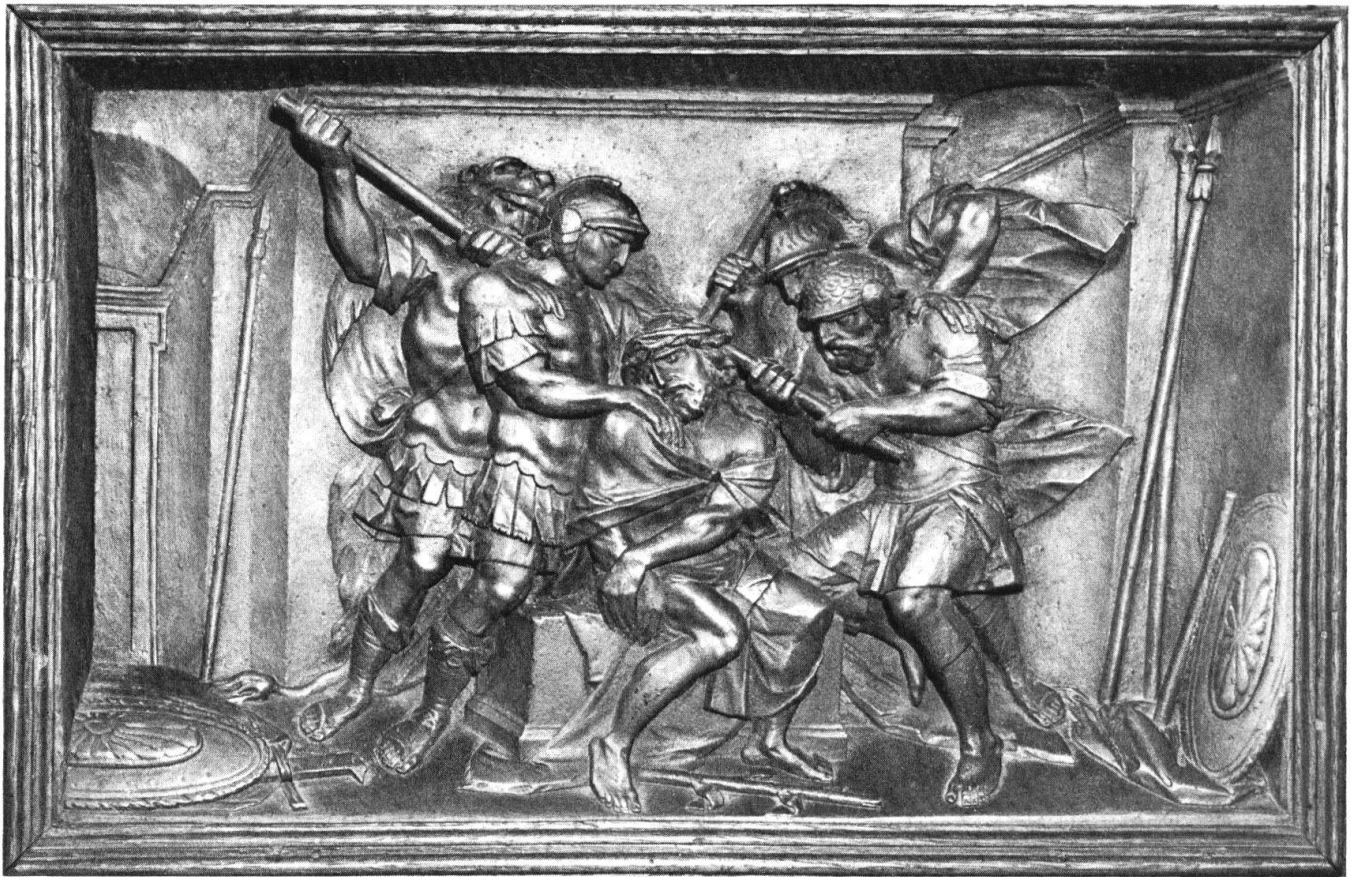
Die Summe von 1880 Gulden 12 Schilling kann insofern relativiert werden, als die Gesamtkosten für den Neubau der grossen Westorgel (1619–1630) 3 000 Gulden betragen¹⁴. Die Leistung Bachmanns am Chorgestühlsbau wurde also wie zwei Drittel des Orgelneubaus gewertet. Übernimmt man den Ansatz von 12 Gulden pro Monat, wie er für Bachmann im Jahre 1656 bezeugt ist, und wendet ihn auf die Summe von 1880 Gulden an, so ergibt dies eine Zeit von 156 Monaten oder 10,5 Jahren, die Bachmann am Gestühl gearbeitet haben könnte.

Zu Punkt 3: Die Bedingungen und Vorbedingungen, unter denen die Schenkung in Kraft treten kann. An die Schenkung bzw. den Erlass der Schuld knüpft Bachmann, neben den rein rechtlichen Vor-



2 Simon Bachmann, Maria mit Kind, Bekrönungsfigur vom Chorgestühl der ehem. Klosterkirche Muri, heute über dem Kirchenportal angebracht und hellblau gefasst.

aussetzungen, folgende Bedingungen, die in sieben Abschnitten aufgelistet wurden: 1. Bachmann will sein Leben im Kloster verbringen. 2. Das Kloster muss ihn mit Speise und Trank wie bis anhin versorgen. 3. Für Kleider und dergleichen muss das Kloster pro Jahr 50 Gulden, bei Bedarf auch mehr bezahlen. 4. Im Krankheitsfall muss das Kloster für Arznei und Pflege aufkommen. 5. Da es ihm seine Konstitution nicht mehr erlaubt, soll ihm keine schwere Arbeit mehr überbunden werden. Er bietet sich jedoch gleichzeitig für leichtere Arbeiten ohne Entlohnung an. 6. Bei allfälligen Arbeiten soll ihm niemand



3 Simon Bachmann, Dornenkrönung, Relief des Chorgestühls der ehem. Klosterkirche Muri.

ausser dem Abt (= Prälat) oder dessen Vertreter (Prior, Subprior) Vorschriften machen dürfen. 7. Er soll sein «genacht» (Schlafkammer, Zelle?) wie bisher haben.

Aus diesen Artikeln, die Bachmanns Verhältnis zum Kloster definieren, kann geschlossen werden, dass es ihm neben seinem Seelenheil auch um eine Art Altersvorsorge ging, mit der er sich nicht in allzu grosse Abhängigkeit vom Kloster brachte (Einschränkungen der Aufträge, nur der Abt oder dessen Stellvertreter wird als Auftraggeber akzeptiert). Mit seiner Verpfändung steht Bachmann in der Tradition des wohlhabenden Bürgers und des Kleinadels. Aus den Bemerkungen über Speise, Trank und Nachtlager muss geschlossen werden, dass Bachmann schon vor 1662 über längere Zeit seinen Aufenthalt im Kloster hatte, was im Zusammenhang mit seiner Arbeit am Chorgestühl stehen dürfte.

Ein weiterer Punkt betrifft schliesslich die Zusage von Abt, Prior und Konvent, Bachmann nach seinem Tod in das «Buech Ihrer abgestorbenen Mittbrüederen und guethäteren» (Nekrologium) aufzunehmen, was wiederum mit der eingangs erwähnten «donatio ad pias causas» zusammenhängt: In der Sorge um sein Seelenheil wünscht Bachmann ins Nekrologium aufgenommen zu werden, da damit die Fürbitte um sein Seelenheil durch den Konvent (Jahrtag) gewährleistet ist, solange der Konvent besteht. – Abt, Prior und Konvent des Klosters nehmen mit dem Versprechen, den Vertrag einzuhalten, die Schenkung an. Das heisst, die Urkunde ist mit der Unterschrift des Abtes, seinem Siegel, dem Siegel des Konvents sowie mit der Unterschrift und der Petschaft Bachmanns beglaubigt.

In Zusammenhang mit den Acta Capitularia, die auf das Chorgestühl der Klosterkirche Muri Bezug nehmen, wird das Besondere des vorliegenden Pfundvertrags sofort klar¹⁵: Die Schuld des Klosters gegenüber Bachmann – resultierend aus dem Bau des Chorgestühls – wird zum Stiftungskapital Bachmanns an das Kloster umfunktio- niert. Das Kloster nimmt, vermutlich wegen der oben genannten Gründe, die «Schenkung» an – wenn es sie nicht sogar, aus leicht ein- sehbaren Gründen, selbst initiiert hat: Aus dem Schuldner wird der Beschenkte; der Gläubiger verschafft sich, neben der wohltätigen Stiftung, für seine Leistung einen Realersatz, dessen Deckungsgrad von der Länge des ihm noch verbleibenden Lebens abhängt, ihm je- doch eine gesicherte Existenz bis ans Lebensende verschafft.

Rein juristisch handelt es sich hier um eine ganz normale Ver- pfändung. Das Besondere ist jedoch, dass das notwendige Kapital weder durch Geld noch Mobilien noch Immobilien bzw. deren Er- trag aufgebracht wird, sondern letztlich die vom Kloster anerkannte künstlerische Qualität und handwerkliche Leistung Bachmanns, die in Form des Chorgestühls dem Konvent zur Verfügung steht, das Ka- pital für eine fromme Stiftung bildet¹⁶.

Né à Muri, dans le canton d'Argovie, Simon Bachmann (1600/10–1666) voyagea pendant 26 ans à peu près dans toute l'Europe. Vers 1644/50, alors qu'il était à l'apogée de son talent, cet artiste reconnu vint de nouveau s'établir à Muri, où il noua un étroit contact avec l'abbaye. En 1662, il se mit en pension au couvent pour la somme de 1880 florins 12 schillings, montant que l'abbaye lui de- vait pour la réalisation des nouvelles stalles du chœur. Il s'agissait d'une forme inhabituelle de pension, puisqu'une dette (soit le travail et le talent de Bachmann) constituait un capital. Bachmann obtint ainsi, outre le salut de son âme, une assistance pour sa vieillesse. Quant au couvent, qui n'avait guère d'argent liquide, il ne devait rien verser à Bachmann. Cet accord était donc profitable aux deux par- ties.

Résumé

Simon Bachmann (1600/10–1666), originario di Muri nel canton Argo- via, percorse in 26 anni praticamente tutta l'Europa, prima di stabi- lirsi definitivamente nel villaggio natio, quale artista stimato e all'a- pogeo della sua carriera artistica. A Muri egli mantenne sempre ot- timi contatti con il monastero. Nel 1662 egli propose ai monaci d'in- vestire la somma di 1880 fiorini e 12 scellini che gli sarebbe spettata per l'esecuzione del nuovo coro, creando in tal modo un nuovo tipo di rendita: Bachmann impiegò cioè, quale capitale, il suo lavoro, ot- tenendo, accanto alla sicurezza d'aver salva l'anima, anche una pensione per la vecchiaia. Il monastero, che non disponeva di de- naro liquido, non ricompensò Bachmann, bensì si accordò con l'arti- sta in base al contratto di rendita.

Riassunto

¹ Vgl. zu Simon Bachmann: GRUNDER, KARL. Simon Bachmann, «Bildthauer uss dem Dorff Mury in freyen Embtern des Ergöuws», 1600/10 bis 1666. Basel, Boston, Berlin 1988.

² In Zusammenhang mit seiner Dissertation wurde der Autor auf den komplexen Sachver- halt der Verpfändung Bachmanns im Kloster Muri aufmerksam. Was in der Dissertation

Anmerkungen

nicht möglich war, nämlich der Versuch, die Verpfändung und die sie begleitenden Quellen genauer zu untersuchen, soll nun an dieser Stelle nachgeholt werden. Vgl. Anm. 1.

³ «Simon Bachmann, Bildhauer und Wohltäter des Klosters». Vgl. Nekrologium (Pergament), 1623 ff., Archiv Muri Gries, Benediktinerkollegium Sarnen.

⁴ Acta Capitularia I, 1639–1669, S. 108, Archiv Muri Gries, Benediktinerkollegium Sarnen.

⁵ WEISSENBACH, ANSELM. Ecclesiastica. S. 250, Archiv Muri Gries, Benediktinerkollegium Sarnen.

⁶ «Cui deinde ad initium huius regiminis ex mercede in hoc opere ipsi se Monasterio incorporavit.»

⁷ Wörter in lateinischer Schrift sind kursiv gedruckt.

⁸ Unterschrift von Bachmann als Autograph.

⁹ Vgl. Lexikon des Mittelalters, Bd. II, München, Zürich 1983, Sp. 1582 f., «Causae piae».

¹⁰ Ihro Gnaden meint hier den Abt als Rechtsvertreter des Konvents.

¹¹ KIEM, MARTIN. Geschichte der Benedictiner Abtei Muri Gries. Bd. II, Stans 1891, S. 29.

¹² Ebd. S. 45.

¹³ Ebd. S. 39.

¹⁴ WEISSENBACH. Ecclesiastica. Aegidius a Waldtkirch Anno 1658, S. 251; Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau, V: Der Bezirk Muri, von GEORG GERMANN. Basel 1967, S. 286.

¹⁵ Hier muss festgehalten werden, dass die Quellenlage zum Bau des Chorgestühls in Muri sehr schlecht ist. Wir sind nicht in der komfortablen Lage wie z. B. in Beromünster, wo Verdinge, Stiftsprotokolle und Baubücher erhalten sind, die detaillierten Aufschluss über den Arbeitsgang, die beschäftigten Künstler und ihr Verhältnis zum Auftraggeber geben. Beromünster dürfte exemplarisch sein für Anstellung und Arbeitsverhältnis: 1601 beschliesst das Stiftskapitel einen Neubau des Gestühls. Begonnen wird der Bau des Gestühls durch Christoffel Fuenfe aus Waldshut, in Form und Visierung, wie dies «... schon vor Jahren» Meister Michel von Refeck ausgearbeitet hatte. Fuenfe arbeitet jedoch schleppend, so dass der Arbeitsvertrag nach einem halben Jahr von seiten des Kapitels bereits wieder gekündigt wird. Es geht ein Streit los, wer wem wieviel schuldet, da das Kapitel Fuenfes Auslagen bevorschusst (Material, Arbeitskräfte) und dessen Arbeit so tief bewertet, dass eine Schuld Fuenfes gegenüber dem Kapitel entsteht. Dieser wiederum wehrt sich und klagt, dass er dem Stift nichts schulde und sein Verdienst mit 36 Gulden 32 Schilling nach eigener Berechnung äusserst bescheiden ist. Da er kein Gehör findet, wendet sich Fuenfe an Rat und Schultheiss von Luzern, um sein Recht zu finden. Der Streit endet mit einem Vergleich. Während die Tischlerarbeiten weiter laufen, bleibt der künstlerische Teil des Gestühlsbaus bis 1606 eingestellt. Erst dann treten Heinrich und Melchior Fischer auf und arbeiten in der von Fuenfe eingerichteten Werkstatt weiter. Die Gebrüder etablieren sich in Beromünster und verrichten neben dem Gestühlsbau noch andere Arbeiten (Altäre). 1614 verliert sich die Spur von Heinrich, 1624 die von Melchior Fischer. (Vgl. dazu: PATRICIA SAAM-DERUNGS. Das Chorgestühl in der Stiftskirche St. Michael in Beromünster. Lizentiatsarbeit, Universität Zürich, 1984.) Im Vergleich mit diesem «Normalfall» mag das Besondere der «Murenser Verhältnisse» noch deutlicher zu Tage treten.

¹⁶ Vgl. dazu: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 9, Freiburg 1964, Sp. 1077/78, «Stiftung», 2. «Unselbständige kirchliche Stiftung» (pia fundatio).

Abbildungsnachweis 1: K. Grunder. – 2, 3: Denkmalpflege des Kantons Aargau.

Adresse des Autors Dr. Karl Grunder, Hinterbergstrasse 25, 8044 Zürich